

Aktenzeichen:

[REDACTED]



EINGEGANGEN
16. März 2023
ANWALTSKANZLEI BEX

Landgericht Trier B e s c h l u s s

In der Strafvollstreckungssache
gegen

[REDACTED], * [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
zuletzt in Strafhaft in der JVA [REDACTED],
wohnhaft: [REDACTED]

wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in zwei Fällen, u.a.

hat die 5. Strafkammer des Landgerichts Trier
am 09.03.2023
beschlossen:

**Der Rest der mit Urteil des Landgerichts Trier vom 26.01.2022 - [REDACTED]
[REDACTED] - verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun
Monaten wird zur Bewährung ausgesetzt.**

Die Dauer der Bewährungszeit beträgt drei Jahre.

**Der Verurteilte wird der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen
Bewährungshelfers unterstellt.**

Dem Verurteilten werden die folgenden Weisungen erteilt:

- a.) ihm ist der Konsum von Drogen aller Art (insbesondere Haschisch, Marihuana, Amphetamin, Kokain, Ecstasy, synthetisches THC) strikt verboten,

- b.) er hat nach Aufforderung durch das Gericht und näherer Weisung des Bewährungshelfers auf Kosten der Staatskasse (bei Vollzeitarbeit auf seine Kosten) für die Dauer der Bewährungszeit mindestens zweimal und höchstens sechsmal jährlich an überwachten Urinkontrollen durch das für seinen Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt teilzunehmen,
- c.) er hat in den nächsten sechs Monaten regelmäßig mindestens einmal im Monat an einer ambulanten Nachsorge einer Drogenberatungsstelle teilzunehmen und dies durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen beim Bewährungshelfer nachzuweisen,
- d.) er hat der Kammer und dem Bewährungshelfer jede Änderung seiner Anschrift, Arbeitsaufnahme, Arbeitsplatzwechsel oder -verlust mitzuteilen.

Gründe:

Die Voraussetzungen des § 36 I 3 BtmG liegen vor, nachdem der Verurteilte die Drogenentwöhnungstherapie erfolgreich durchgestanden und regulär beendet hat.

Die Weisungen und Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in den §§ 36 Abs. 4 BtmG, 56 a, 56 c und 56 d StGB und sind erforderlich, um die Lebensführung des Verurteilten mit dem Ziel zu beeinflussen, ihn auch künftig von Drogen und Drogenszene fernzuhalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Diese müsste innen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Landgericht Trier, 54290 Trier, Justizstraße 2, 4, 6, eingegangen sein.

██████
VRLG

██████
Richter

██████
VRLG

